

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England and Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), Divisional Court, vom 20. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Regina auf Antrag der Thames Water Utilities Limited gegen South East London Division, Bromley Magistrates' Court, Nebenintervenient: The Environment Agency

(Rechtssache C-252/05)

(2005/C 205/20)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der High Court of Justice (England and Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), Divisional Court, (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 20. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Juni 2005, in dem Rechtsstreit Regina auf Antrag der Thames Water Utilities Limited gegen South East London Division, Bromley Magistrates' Court, Nebenintervenient: The Environment Agency, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Abwasser, das aus einem Abwasserkanalisationsnetz austritt, das von einem Unternehmer der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ (im Folgenden: Abwasserrichtlinie) und/oder dem Water Industry Act [Wasserindustriegesetz] 1991 (im Folgenden: WIA 1991) unterhalten wird, Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG⁽²⁾ (in der durch die Richtlinie 91/156/EWG⁽³⁾ geänderten Fassung)?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist dieses Abwasser
 - a) nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Abfallrahmenrichtlinie in Verbindung mit der Abwasserrichtlinie und/oder dem WIA 1991 Abfall, für den die Abfallrahmenrichtlinie nicht gilt, oder

- b) fällt es unter Artikel 2 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie und ist insbesondere aufgrund der Abwasserrichtlinie vom Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie ausgeschlossen?

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

⁽²⁾ Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁽³⁾ Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 16. Juni 2005

(Rechtssache C-254/05)

(2005/C 205/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Juni 2005 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Bruno Stromsky, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen hat, dass es verlangt, dass automatische Feuermeldesysteme mit punktförmigem Melder, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und nicht die Kennzeichnung „CE“ tragen,
 - der belgischen Norm NBN S21-100 entsprechen,
 - einer Typenzulassung, im vorliegenden Fall durch die BOSEC (Belgian Organisation for Security Certification), bedürfen, wobei dieses Hindernis noch durch die unverhältnismäßigen Kosten vergrößert wird, die diese Zulassung verursacht;
 - im Rahmen dieser Typenzulassung Tests und Prüfungen unterzogen werden, die im Wesentlichen eine Wiederholung der Kontrollen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen anderer Verfahren bereits durchgeführt worden sind;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.